



**Die Vertreterversammlung der AKH hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2022  
die Mitgliedsbeiträge für 2023 wie folgt festgesetzt:**

- I. Für Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitektinnen und Städtebauarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner, eingetragen mit den Beschäftigungsarten:

1. freischaffend	F
2. freiberuflich in Nebentätigkeit	N
3. im Baugewerbe, selbständig	Bau/S
4. in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), selbständig	Gew/S

und, sofern keine Erklärung gemäß II. abgegeben wird, mit den Beschäftigungsarten:

5. privatrechtliches Arbeitsverhältnis	P
6. öffentlicher Dienst	Ö
7. im Baugewerbe, angestellt	Bau/P
8. in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), angestellt	Gew/P

**€ 612,00 jährlich**

- II. Für Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitektinnen und Städtebauarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner, eingetragen mit den Beschäftigungsarten:

1. privatrechtliches Arbeitsverhältnis	P
2. öffentlicher Dienst	Ö
3. im Baugewerbe, angestellt	Bau/P
4. in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), angestellt	Gew/P

die innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Beitragsbescheids (Ausschlussfrist) erklären, seit Beginn des Jahres keine freiberufliche oder selbständige Tätigkeit (auch nicht in Nebentätigkeit) ausgeübt zu haben

**€ 306,00 jährlich**

Eine nach dem Ablauf der Erklärungsfrist aufgenommene freiberufliche oder selbständige Tätigkeit (auch in Nebentätigkeit) ist der Kammer unverzüglich anzuzeigen und führt für den Zeitraum der Tätigkeit zur Beitragspflicht gemäß I.

- III. Für nicht mehr in ihrem Beruf tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitektinnen und Städtebauarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner:
- |    |                                       |      |                          |
|----|---------------------------------------|------|--------------------------|
| 1. | nicht mehr berufstätig                | R    | <b>€ 306,00 jährlich</b> |
| 2. | nicht mehr berufstätig (im Ruhestand) | R(R) | <b>€ 60,00 jährlich</b>  |
- IV. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, den Beruf der Architektin / des Architekten, der Innenarchitektin / des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten, der Städtebauarchitektin / des Städtebauarchitekten sowie der Stadtplanerin / des Stadtplaners nicht mehr ausüben und als nicht mehr berufstätig in das Berufsverzeichnis eingetragen sind, sind zur weiteren Zahlung des Mitgliedsbeitrags an die Architekten- und Stadtplanerkammer nicht verpflichtet.
- V. Für Berufsgesellschaften:
- |    |                                   |                          |
|----|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. | Partnerschaftsgesellschaften      | <b>€ 306,00 jährlich</b> |
| 2. | alle übrigen Berufsgesellschaften | <b>€ 612,00 jährlich</b> |
- VI. Für freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Abs.3 Satz 1 der Hauptsatzung (auswärtige Berufsangehörige und auswärtige Berufsgesellschaften) beträgt der Beitrag die Hälfte des nach I.-III. von Pflichtmitgliedern derselben Beschäftigungsart zu entrichtenden Beitrags.
- VII. Für freiwillige Mitglieder gemäß der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit (cand. AKH) beträgt der Beitrag:
- € 120,00 jährlich**
- VIII. Wer bei Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bereits Pflichtmitglied in einer anderen Architektenkammer ist, muss ebenfalls nur die Hälfte des sonst nach I.-III. und V. zu erhebenden Beitrags entrichten. Dies soll Doppelbelastungen durch Mehrfachmitgliedschaften abmildern. Das **Fortbestehen** der Pflichtmitgliedschaft in der anderen Architektenkammer muss jährlich nachgewiesen werden.